



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 05.11.2024

79. Jahrgang

Nr. 11

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Naturschutz und Landschaftspflege; Bestellung zum Angehörigen der Naturschutzwacht	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Untere Bauaufsichtsbehörde; Baurecht, Verlängerung des Antrages Wohnen am Donauschwabenring, vertr. durch Herrn Fuad Karagic, Troppauer Weg 12, 86415 Mering zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 6036 der Gemarkung Mering	2
Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Augsburg AZV; Öffentliche Sitzung	3
Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Augsburg AZV; Tagesordnung für die 211. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)	3
Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Sprechtag des Bezirks Schwaben zur kostenlosen Beratung über finanzielle Hilfen	4
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg; 13. Änderung der Verbandssatzung	4
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Untere Bauaufsichtsbehörde; Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 699 der Gemarkung Aichach durch die Firma Assmuss Bestattungen, vertreten durch Herrn David Assmuss, Adalbert-Stifter-Str. 15, 86551 Aichach	5

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Naturschutz und Landschaftspflege; Bestellung zum Angehörigen der Naturschutzwacht

Die Naturschutzwacht im Landkreis Aichach-Friedberg wurde ergänzt durch die Bestellung von Herrn Werner Berlik.

Überwiegender Einsatzbereich sind die Gemeindegebiete des Marktes Kühbach und der Gemeinde Schiltberg. Die Bestellung erfolgte für den Zeitraum 01. August 2024 bis 31. Juli 2026.

Die Naturschutzwacht hat als personelle Verstärkung der unteren Naturschutzbehörde (staatliches Landratsamt) die Aufgabe, in der Natur vor Ort das Verhältnis der Behörde zu den Bürgerinnen und Bürgern mitzugestalten. Durch konkrete Aufklärung, Beratung und Information vor Ort sowie durch die Vermittlung allgemeiner Zusammenhänge in der Natur soll Verständnis für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege geweckt werden. Die Angehörigen der Naturschutzwacht sollen aber auch die Einhaltung der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften als Hilfskräfte der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst überwachen und an der Verfolgung und Ahndung von Verstößen dagegen mitwirken. Sie sind als Angehörige der unteren Naturschutzbehörde Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch und mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet.

Die Behörden werden gebeten unseren neuen Naturschutzwächter zu unterstützen.

Landratsamt Aichach-Friedberg
Untere Naturschutzbehörde

Aichach, 21. Oktober 2024

Franz Rieber

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Untere Bauaufsichtsbehörde; Baurecht, Verlängerung des Antrages Wohnen am Donauschwabenring, vertr. durch Herrn Fuad Karagic, Troppauer Weg 12, 86415 Mering zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 6036 der Gemarkung Mering

Mit Bescheid vom 16.10.2024, Az. A2400494, wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die Geltungsdauer der Genehmigung vom 21.08.2020, Az. A2000332 zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 6036 der Gemarkung Mering wird bis zum 18.09.2026 verlängert.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-318) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Katrin Breu

Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Augsburg AZV; Öffentliche Sitzung

BEKANNTMACHUNG

am Freitag, den 08.11.2024

findet um 09:00 Uhr

im Infozentrum

der

AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg

eine öffentliche Sitzung

des

Abfallzweckverbandes Augsburg statt.



.....
Martin Sailer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Augsburg AZV; Tagesordnung für die 211. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)

TAGESORDNUNG

für die 211. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)

am Freitag, den 08.11.2024, um 09.00 Uhr

im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU

1. Genehmigung der Niederschrift über die 210. AZV-Verbandsversammlung vom 07.06.2024 (Niederschrift wurde mit Schreiben vom 11.07.2024 versandt)
2. Änderung und Neubekanntmachung der Satzung der AVA Abfallverwertung Augsburg KU (Vorlage liegt bei)
3. Verschiedenes



.....
Martin Sailer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Sprechtag des Bezirks Schwaben zur kostenlosen Beratung über finanzielle Hilfen

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung an zu Fragen

- der Hilfe zur ambulanten und stationären Pflege
- zur Teilhabe und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.
-

Im Landkreis Aichach-Friedberg finden im Monat November 2024 folgende Beratungstage statt:

- in Aichach im Pflegestützpunkt, Stadtplatz 28, am 13.11.2024 vormittags
- in Friedberg im Pflegestützpunkt, Ludwigstr. 39, am 25.11.2024 vormittags
- in Mering im Pflegestützpunkt, Luitpoldstr. 24a, am 06.11.2024 nachmittags.

Eine Terminvereinbarung ist erwünscht unter Tel. 0821/3101-216 oder E-Mail beratungsstelle@bezirk-schwaben.de

gez. Eva Baumgartl

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg; 13. Änderung der Verbandssatzung

S a t z u n g

des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg

Der Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

13. Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 20 erhält folgende neue Fassung:

§ 20

Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Versammlung innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Jahres vor.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser wird aus der Mitte der Versammlung gebildet; er besteht aus drei Verbandsräten.

- (3) Nach der örtlichen Prüfung und der Aufklärung von Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung, in der Regel bis zum 30. Juni des auf das geprüfte Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt 1 Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft.

Friedberg, 24.10.2024

Roland Eichmann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Untere Bauaufsichtsbehörde; Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 699 der Gemarkung Aichach durch die Firma Assmuss Bestattungen, vertreten durch Herrn David Assmuss, Adalbert-Stifter-Str. 15, 86551 Aichach

Baurecht: Genehmigungsbescheid für Assmuss Bestattungen
vertreten durch Herrn David Assmuss
Adalbert-Stifter-Str. 15, 86551 Aichach

Bauort: Adalbert-Stifter-Str. 15, 86551 Aichach
Gemarkung Aichach, Flur-Nr. 699

Vorhaben: Errichtung einer Werbeanlage

Mit Bescheid vom **24.10.2024** wurde unter dem Aktenzeichen **A2400533** durch das Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

- I. „Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 699 der Gemarkung Aichach wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 24.10.2024 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Personen beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08251/92-328) gebeten.

Aufgrund der durch das Bauvorhaben für die Umgebung zu erwartenden Auswirkungen, ist der Kreis der Nachbarn über die unmittelbaren Grundstücksnachbarn hinaus weiter zu fassen. Da der Kreis der betroffenen Nachbarn nicht genau feststellbar ist und auch weitere Nachbarn in ihren öffentlich-rechtlichen Belangen betroffen sein können, wodurch mehr als 20 Personen im gleichen Interesse beteiligt wären, wird diese Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg zugestellt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO).

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Sandra Ettingshausen
